



Vermerk des Studentensekretariates:	
Eingang:20 /
EDV erl.:20 /
beschieden20 /

Antrag auf Beurlaubung

Postanschrift

Technische Universität Clausthal
Studienzentrum
Studentensekretariat
Postfach 1253

Weitere Abgabe- oder Kontaktmöglichkeiten:

per Fax:
(+49) 0 53 23 / 72 – 38 97

per E-Mail:
studentensekretariat@tu-clausthal.de

38670 Clausthal-Zellerfeld

➤ **Hiermit beantrage ich gemäß § 9 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal in der zurzeit geltenden Fassung die Beurlaubung ...**

zum Wintersemester 20____ Sommersemester 20____

Hinweis: Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich!

Angaben zur Person

Name: _____

Vorname: _____ weiblich / männlich

Geburtsdatum: _____ **Matrikelnummer:** _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ **E-Mail:** _____

Studiengang: _____

aus folgendem Grund:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eigene Krankheit (fachärztliches Attest beifügen)
- Auslandsstudium bzw. –aufenthalt (Nachweis beifügen, ggf. auch Bestätigung des IZC)
- Pflichtpraktikum (Bescheinigung beifügen und Stellungnahme des Praktikantenamtes einholen)
- Ableistung eines Praktikums, welches förderlich ist (Bescheinigung des betreuenden Professors und Praktikumsvertrag beifügen)
- Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (Bescheinigung beifügen)
- Ableistung eines freiwilligen, sozialen Jahres (Nachweis beifügen)
- Schwangerschaft (Attest oder Mutterpass beifügen)
- Kindererziehung (Geburtsurkunde beifügen)
- Sonstiger Grund: _____

➤ **Der vollständige Semesterbeitrag wurde bereits gezahlt, ich bitte um Erstattung des Differenzbetrages.**

IBAN DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC/SWIFT _____

Kontoinhaber: _____

Die Erstattung von Abgaben und Entgelten ist nach § 7 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Verm. des Studentensekretariates: Konto: 298 3 __ __	Sachlich und rechnerisch richtig:	Die Zahlung wird angeordnet
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

Hierzu gehört, dass bei der Antragsabgabe erforderlichen Nachweise diesem Antrag beigefügt werden. Nachreichungen sind hierfür nicht möglich.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal:

**§ 9
Beurlaubung**

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende/ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn sowie bei schwerwiegenden Gründen auch danach auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studierende/ der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden/ des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und dessen Beanspruchung ein ordentliches Studium nicht zulässt,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
5. Ableistung eines freiwilligen, sozialen Jahres,
6. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

(4) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studierende/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

**§ 7
Erstattung von Abgaben und Entgelten**

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten.

- ✓ **Hiermit versichere ich, dass gegen mich, seitens der Hochschuleinrichtungen der Technischen Universität Clausthal (z. B. Institute, Universitätsbibliothek, Sportinstitut, Rechenzentrum, AStA) sowie des Studentenwerks Braunschweig, keine Forderungen mehr bestehen (Bücher, Schlüssel, Arbeitsgeräte, Mietforderungen usw.).**
- ✓ **Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.**
- ✓ **Die Hinweise zur Beurlaubung auf den Internetseiten des Studienzentrums unter: <http://www.studienzentrum.tu-clausthal.de/> und in der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist die Immatrikulationsordnung der Technische Universität Clausthal in der zuletzt geltenden Fassung (http://www.tu-clausthal.de/hv/d5/vhb/system6/6_40_20.html).

Informationen für den Studierenden

Thema „BEURLAUBUNG“

Was muss vor Beantragung eines Urlaubssemesters unbedingt beachtet werden?

Alle betreffenden Studenten sollten vor Beantragung einer Beurlaubung, sofern entsprechende Ansprüche bestehen, mit dem BAföG-Amt sowie mit der Kindergeldstelle Kontakt aufnehmen, da im Beurlaubungssemester i.d.R. kein BAföG bzw. kein Kindergeld gezahlt wird.

Wie und wann kann eine Beurlaubung beantragt werden?

Wie hoch ist der fällige Semesterbeitrag?

Beurlaubungen sind im Rückmeldezeitraum (1.7. bis 31.7. für das Wintersemester und 1.1. bis 15.2. für das Sommersemester) im Studentensekretariat für das jeweilige Semester zu beantragen. Ist dem Studenten bis zum Ende der Rückmeldefrist noch nicht klar, ob er eine Beurlaubung tatsächlich beantragen möchte (z.B. weil das beantragte Praktikum noch zugesagt wurde), muss er auf jeden Fall zunächst die fristgemäße Rückmeldung durch Überweisung des gesamten Semesterbeitrages auslösen. Nach erfolgter Rückmeldung kann eine nachträglich beantragte Beurlaubung nur dann genehmigt werden, wenn für die verspätete Beantragung ein triftiger Grund vorlag. Sofern eine Beurlaubung für ein weiteres Semester gewünscht wird, muss erneut ein Beurlaubungsantrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist eingereicht werden.

Wie lange kann man sich maximal beurlauben lassen?

Grundsätzlich dürfen Studierende für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Es sind maximal zwei aufeinander folgende Beurlaubungen möglich.

Welche Beurlaubungsgründe werden akzeptiert?

Zur Beantragung einer Beurlaubung müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden. Als wichtiger Grund gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die der Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

Eigene Krankheit des Studierenden, durch die er an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters oder jedenfalls in einem Umfang gehindert ist, der einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleich kommt.

Weitere Beurlaubungsgründe sind in der Immatrikulationsordnung genannt.

Welche Rechte und Pflichten habe ich während einer Beurlaubung?

Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Während der Beurlaubung dürfen Studierende keine bzw. nur eingeschränkte Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, erbringen. Semester, in denen der Student beurlaubt wurde, werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studiensemester im Ausland, in denen anrechenbare Prüfungsleistungen erbracht wurden, können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss nachträglich als Fachsemester angerechnet werden.

Wie verhält es sich mit der Krankenversicherung während einer Beurlaubung?

Das Krankenversicherungsverhältnis während einer Beurlaubung muss in vollem Umfang aufrechterhalten werden, auch wenn das Semester im Ausland verbracht wird. Ggf. muss für Auslandssemester eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden. Konkrete Informationen erhalten Sie bei der eigenen Krankenversicherung.

Weitere Information erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Studentensekretariat oder auf unserer Homepage <http://www.studienzentrum.tu-clausthal.de/>